



Resolution gegen Massen-Einbürgerungen

*Gefasst an der Delegiertenversammlung der Jungen SVP Schweiz
vom 20. August 2011 in Kloten ZH*

Die Schweiz hat eine der höchsten Einbürgerungsquoten Europas. Im Jahr 2009 erhielten 43'400 Ausländer den Schweizer Pass. Rund 9'000 davon mittels erleichterter Einbürgerung.¹

Bei den Gesuchstellern handelt es sich jedoch nicht immer um gut integrierte Ausländer. Vielfach werden sie eingebürgert, obwohl ihre Kenntnisse in Sprache oder dem Staatsaufbau unseres Landes mangelhaft sind. Ebenso ist der Bezug von Sozialhilfe heute kein Hinderungsgrund, den Schweizer Pass zu beantragen und zu bekommen.

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ist kein verwaltungstechnischer sondern ein politischer Prozess. Die damit verbundenen Volksrechte sind einmalig auf der Welt. Der Schweizer Pass darf nicht verschleudert werden. Für die Junge SVP Schweiz ist daher klar, dass nur gut integrierte und finanziell unabhängige Ausländer eingebürgert werden dürfen!

Aus diesem Grund fordert die Junge SVP Schweiz mit dieser Resolution folgende Verschärfungen der Einbürgerungskriterien:

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
2. Nicht eingebürgert wird namentlich, wer
 - a. wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b. Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat;
 - c. nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt;
 - d. nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;
 - e. nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.
3. Bezüger einer IV-Rente werden grundsätzlich nicht eingebürgert. Die Gemeinden können Ausnahmen machen.
4. Abschaffung des Doppelbürgerrechts für eingebürgerte Ausländer.
5. Männer, die sich im Alter zwischen 25 und 40 einbürgern lassen, müssen die nicht entrichteten Wehersatzabgaben vollumfänglich nachzahlen.
6. Einbürgerungswillige müssen vorgängig ein Sprachdiplom (mind. Niveau B2) erwerben.
7. Die Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung werden wie folgt verschärft:
 - a. Mindestens 7 Jahre mit einem Schweizer/einer Schweizerin verheiratet (bisher: 3 Jahre);
 - b. mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft (bisher: 1 Jahr);
 - c. zwingender Nachweis eines Sprach- und Staatskundetests;
 - d. kein Bezug von Sozialhilfe.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/03.html>